



Verhandelt

zu Schleswig am ?? 20??

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Karsten Noetzel

in Schleswig

erschien/en heute:

1.) Herr/Frau ??,

2.) Herr/Frau ??,

- beide ausgewiesen durch Vorlage BPA.

Der/Die Beteiligte/n erklärte/n, dass eine unzulässige Vorbefassung des Notars außerhalb seiner Amtstätigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 des BeurkG nicht vorlag.

Sodann ersuchte/n der/die Beteiligte/n den Notar um die Beurkundung der nachfolgenden

Generalvollmacht

und erklärte/n:

Hiermit erteile/n ich/wir,

Herrn/Frau
??,
geb. am ??,
wohnhaft in ??, ??,

mit sofortiger Wirkung Generalvollmacht.

Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, sämtliche Angelegenheiten für mich/uns wahrzunehmen. Er ist befugt, für mich/uns in gesetzlicher Weise ohne Einschränkung jede rechtlich bedeutsame Handlung vorzunehmen, die von mir/uns und mir/uns gegenüber nach dem Gesetz vorgenommen werden kann, und zwar mit denselben Wirkungen, wie wenn ich/wir selbst gehandelt hätte/n.

Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung,

- alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte in meinem/unseren Namen vorzunehmen,
- über Vermögensgegenstände jeder Art zu verfügen,
- Erklärungen aller Art abzugeben und entgegenzunehmen sowie Anträge zu stellen, abzuändern und entgegenzunehmen,
- Zahlungen und Wertgegenstände anzunehmen,
- Mietverhältnisse (auch über Wohnraum) zu kündigen,
- Verbindlichkeiten einzugehen und mich/uns persönlich der Zwangsvollstreckung in mein/unseres gesamtes Vermögen zu unterwerfen,
- geschäftsähnliche Handlungen, wie z.B. Mahnungen, Fristsetzungen, Anträge und Mitteilungen vorzunehmen sowie für mich/uns bestimmte Post in Empfang zu nehmen, sie zu öffnen,
- über Bankkonten und Depots sowie sonstiges Geldvermögen aller Art zu verfügen sowie Bankkonten und Depots zu eröffnen und aufzulösen,
- mich/uns gegenüber Banken, Behörden, Notaren und sonstigen öffentlichen Stellen sowie juristischen oder natürlichen Personen umfassend zu vertreten,
- Grundbesitz zu veräußern und zu erwerben, Grundpfandrechte und sonstige dingliche Rechte für beliebige Gläubiger zu bestellen, die dingliche Zwangsvollstreckungsunterwerfung nach § 800 ZPO zu erklären sowie die Löschung von dinglichen Rechten im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen,
- mich/uns gegenüber Gerichten zu vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vorzunehmen.

Die vorstehende Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

Dem/Den Bevollmächtigten ist eine Ausfertigung zu erteilen.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass bei Vorlage einer Ausfertigung der Vollmacht Dritte in ihrem „guten Glauben“ an das Vorhandensein der Vollmacht geschützt sind. Dies gilt auch dann, wenn die Vollmacht nicht mehr besteht. Im Fall des Vollmachtwiderrufs müssen die Ausfertigungen der Vollmacht zurückgefordert werden.

Vorstehende Verhandlung wurde dem/n Beteiligten vom Notar vorgelesen, ihm/ihnen zur Durchsicht vorgelegt, von ihm/ihnen genehmigt und von ihm/ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben: